

Entgeltordnung der Gemeinde Mönkebude für die Nutzung der Werft, der Kranganlage und der Lagerflächen

vom 03.09.2026¹

Pkt. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die privatrechtliche Nutzung der Gemeindewerft, der Kranganlage sowie der von der Gemeinde für den Werft- und Lagerbetrieb ausgewiesenen Flächen.
- (2) Liegeplätze und Kaianlagen des öffentlichen Hafens sind nicht Gegenstand dieser Entgeltordnung. Für deren Nutzung gilt die jeweils gültige Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für den öffentlichen Hafen der Gemeinde Mönkebude.
- (3) Das Abstellen von Pkw, Kleinbooten und Trailern außerhalb der nach Absatz 1 ausgewiesenen Werft- und Lagerflächen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Gemeinde Mönkebude für den Hafen und Strandpark Mönkebude bzw. nach der jeweils gültigen Parkentgeltordnung.
- (4) Für denselben Nutzungstatbestand wird nur das Entgelt nach der jeweils sachlich einschlägigen Entgeltordnung erhoben.

Pkt. 2 Arten der Entgelte

Gemäß dieser Entgeltordnung der Gemeinde Mönkebude werden im Einzelnen nachfolgende Entgelte für die Nutzung der Gemeindewerft, der Kranganlage sowie der zugehörigen Freiflächen festgelegt:

1. Kranarbeiten und technische Dienstleistungen (Pkt. 4)
2. Winter- und Sommerlager (Pkt. 5)

Pkt. 3 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Werftinfrastruktur, der Kranganlage oder mit Beginn der Nutzung einer ausgewiesenen Werft- oder Lagerfläche.
- (2) Die Entgelte werden unmittelbar mit ihrer Entstehung fällig. Wiederkehrende Saisonentgelte sind entsprechend der Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe berechnet.
- (4) Die Entgelte sind an die Stadt Eggesin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ vertreten durch die Stadtkasse, zu zahlen. Zahlstelle ist das Hafenbüro im Hafen Mönkebude.

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 17.09.2026

Pkt. 4 Kranarbeiten und technische Dienstleistungen

Leistung	Beschreibung	Entgelt (brutto)
Kranen	Ein- oder Auskranen bis 8 Tonnen (inkl. Bereitstellung Hochdruckreiniger zur Selbstreinigung)	14,00 €/m Rumpflänge
Masteinstellung	Mast stellen oder legen	95,00 € pauschal
Transport	Transport und Aufpallen	40,00 € pauschal
Rumpfreinigung	Reinigung mittels Hochdruckreiniger nach Auskranen	55,00 € pauschal
Zuschlag	Arbeiten außerhalb der regulären Betriebszeiten (Sonn-, Feiertags- oder Notfallzuschlag)	29,00 € pauschal

Pkt. 5 Winter- und Sommerlager

Saisonzeiten: Winterlager: 1. Oktober bis 31. Mai
Sommerlager: 1. Juni bis 30. September

Stellplatzart / Leistung	Abrechnungsgrundlage	Entgelt (brutto)
Winterlager Freigelände Werft	unüberdacht (beinhaltet Systemböcke)	18,00 €/m ² Grundfläche
Winterlager ausgewiesene Lagerfläche	unüberdacht (beinhaltet Systemböcke)	18,00 €/m ² Grundfläche
Winterlager ausgewiesene Lagerfläche	unüberdacht (auf eigenem Trailer)	14,00 €/m ² Grundfläche
Masteinlagerung	Ein- und Auslagerung	120,00 € pauschal
Sommerlagerung Trailer	ohne Boote auf ausgewiesener Werft- oder Lagerfläche (1. Juni bis 30. September)	100,00 € / Saison
Sommerlagerung Boote	Werftgelände (1. Juni bis 30. September)	12,00 €/m ² Grundfläche / Monat

Pkt. 6 Berechnungsgrundlagen

(1) Lagerflächen:

Die zu berechnende Grundfläche in Quadratmetern (m²) ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Fläche} = (\text{Länge} + 1,0 \text{ m}) \times (\text{Breite} + 1,0 \text{ m})$$

Dies entspricht Länge x Breite des Schiffes einschließlich aller Überstände wie Bugspriet, Badeplattform und Ruderanlage zuzüglich eines Pauschalabstands von 0,5 m an allen vier Seiten.

- (2) Kranbetrieb: Das Entgelt bemisst sich nach der im Bootsschein eingetragenen Rumpflänge pro angefangenem Meter.
- (3) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- (4) Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Bruttoentgelte. Soweit die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe bereits im ausgewiesenen Entgelt enthalten. Soweit eine Leistung nicht der Umsatzsteuer unterliegt oder von der Umsatzsteuer befreit ist, entspricht das ausgewiesene Entgelt dem zu zahlenden Entgelt.

Pkt. 7 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Entgeltordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile der Entgeltordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende, legale Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die übrigen Entgeltordnungen der Gemeinde Mönkebude bleiben unberührt.